



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: M.Rin Laudage

ute.laudage@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 3372

Fax (0211) 871

Aktenzeichen

72 - 52.01.03

6. Juni 2007-

Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen durch gemeindliche Feuerwehren

Mit Entscheidung vom 16.02.2007 hat das OVG NRW klargestellt, dass die Beseitigung einer Ölspur auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die Feuerwehr eine Hilfeleistung in einem Unglücksfall darstellt und damit originäre Aufgabe der Feuerwehr gemäß FSHG ist. Bei Nacherreichbarkeit des Straßenbaulastträgers müssen deshalb Feuerwehr und Polizei zur Gefahrenabwehr tätig werden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Rechtslage

Die Entscheidung des OVG lässt die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Straßenbaulastträgers unberührt. Die Verkehrssicherungspflicht begründet jedoch keine Pflicht zur Vorhaltung einer Rufbereitschaft. Unabhängig davon prüfen aber Verkehrsministerium und Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Zeit, ob entsprechend der Rufbereitschaft für Bundesautobahnen auch für das übrige Bundes- und Landesstraßennetz eine Rufbereitschaft des Landesbetriebs wirtschaftlich vertretbar organisiert werden kann.

Der größte Teil der Ölspureinsätze gemeindlicher Feuerwehren entfällt jedoch auf Kreis- bzw. kommunale Straßen. Über die Heranziehung der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung entscheiden die Gemeinden selbst. Wird außerhalb der Dienstzeiten kommunaler Bauhöfe deshalb die Feuerwehr von ihrer Gemeinde ein-

gesetzt, geschieht dies aufgrund innerdienstlicher Regelungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der gesetzliche Aufgabenkatalog der Feuerwehren soll in Folge der OVG-Entscheidung nicht geändert werden. Ergänzt werden sollen aber die Kostenersatzregelungen im FSHG, um eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Rechtsträger zu ermöglichen, wenn der Feuerwehreinsatz in deren Interesse erfolgte.

Unabhängig von der OVG-Entscheidung und einer künftigen Gesetzesnovelle leistet der Landesbetrieb Straßenbau NRW weiterhin Aufwendungsersatz für Feuerwehreinsätze zur Ölspurbeseitigung außerhalb seiner Dienstzeiten gemäß der bisherigen Erlasslage vom 07.07.2004 (MVEL) bzw. 29.07.2004 (IM).

Maßnahmen

Bei Nichterreichbarkeit des Straßenbaulastträgers müssen Feuerwehr und Polizei zur Gefahrenabwehr tätig werden und die erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit treffen. Unabhängig von den nachfolgenden Maßnahmen unterrichtet die Feuerwehrleitstelle den zuständigen Straßenbaulastträger und benachrichtigt die Polizei.

Die Polizei veranlasst gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 StVO die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (Geschwindigkeitsbegrenzung, Sperrung etc.). Die Polizei entscheidet auch über die Wiederfreigabe der Straße für den Verkehr nach Abschluss der Maßnahmen der Feuerwehr.

Fallspezifisch ist von Polizei und Feuerwehr zu entscheiden, welche Maßnahmen sofort durchgeführt werden müssen (Sofortmaßnahmen) und welche bis zur regulären Dienst-/Arbeitszeit zurückgestellt werden können (Folgemaßnahmen). Insbesondere kleinere Öl- und Kraftstoffspuren stellen oftmals weder ein Verkehrssicherungsproblem noch eine Umweltgefährdung dar, so dass mit Straßenreinigungsmaßnahmen bis zum Dienstbeginn der Straßenmeisterei/des Bauhofes gewartet werden kann.

Der Feuerwehr obliegt die Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, Schadensbegrenzung, Information von Betroffenen, Probennahme, Be-

weissicherung, Untersuchungen bei Gefahr Verdacht schädlicher Boden- oder Umwelt einwirkungen). Sie trifft auch die Entscheidung über das Reinigungsverfahren nach Ölunfällen. Bei Verwendung von Ölbindemitteln obliegt der Feuerwehr die Aufnahme und fachgerechte Entsorgung des överseuchten Bindemittels.

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine bindenden Vorgaben zum Reinigungsverfahren von Straßen bei Ölunfällen. Neben der Verwendung von Ölbindemitteln kommt auch das Verfahren der maschinellen Nassreinigung mit Tensiden unter Verwendung von speziellen Reinigungsgeräten zum Einsatz. Die Entscheidung zur Anwendung dieses Verfahrens ist situationsabhängig zu treffen nach dem Ausmaß der Verunreinigung, der Beschaffenheit der Fahrbahn und insbesondere von der Verfügbarkeit des Gerätes vor Ort und der Beseitigungsdauer. Nur durch diese differenzierte einzelfallbezogene Vorgehensweise können sowohl Auswirkungen auf die Umwelt und auf den Verkehr vermieden bzw. minimiert werden.

Aus dem Umweltbereich ist für diesen Sommer ein neues Merkblatt zur Ölspurbeseitigung angekündigt. Soweit bekannt nennt das Merkblatt sowohl den Einsatz von Ölbindemitteln als auch maschinelle Reinigungsverfahren als gleichberechtigte Verfahren zur Beseitigung von Ölspuren. Bevor aber weitere Festlegungen zum Reinigungsverfahren getroffen werden, möchten die für diese Fragen zuständigen Ministerien für Verkehr und Umwelt das angekündigte Merkblatt abwarten.

Fachverbände und Fachfirmen bieten Rahmenverträge zur Verkehrsflächensanierung nach Ölunfällen an. Zwischen der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. (GGVU) und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW gab es bereits im Sommer letzten Jahres Gespräche über im Aufbau befindliche Zertifizierungssysteme für Reinigungsfirmen. Dabei wurde zugesagt, die Beauftragung zertifizierter Fachfirmen zu berücksichtigen, sobald erste Zertifizierungen der GGVU bekannt gegeben sind. Dies ist allerdings bisher noch nicht geschehen.

Haftung

Die Gemeinde haftet für schuldhaftes Handeln ihrer Feuerwehrangehörigen nach Art. 34 Satz 1 GG i.V.m. § 839 BGB (Amtshaftung). Ein Rückgriff des Dienstherrn gegen den Feuerwehrangehörigen kommt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem

Handeln in Betracht. Entscheidet ein Feuerwehrangehöriger im Einsatzfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über das Verfahren der Reinigung (Ölbindemittel oder Nassreinigung, wie oben erläutert), so ist dadurch schon begrifflich eine Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 BGB ausgeschlossen.

Soweit neben diesem zivilrechtlichen Aspekt in der Vergangenheit Strafanzeigen gegen Feuerwehrangehörige erstattet wurden, sind die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft bislang stets eingestellt worden. Solange bindende Vorgaben des Landes zur Straßenreinigung fehlen, ist die oben geschilderte differenzierte einzelfallbezogene Vorgehensweise ausreichend, um strafrechtliches Verschulden im Regelfall auszuschließen.

Darüber hinaus wird das Institut der Feuerwehr für interessierte Feuerwehrangehörige Informationsveranstaltungen und Vorträge zur Ölschadensbeseitigung anbieten. Diese sollen die Teilnehmer befähigen, Straßenverunreinigungen durch Betriebsstoffe (besser) beurteilen zu können und dadurch Unsicherheit und Angst vor strafrechtlichen Ermittlungen entgegen wirken. Eine erste Veranstaltung ist nach den Sommerferien vorgesehen.

Ich bitte, die Kommunen Ihres Bezirkes zu informieren.

Im Auftrag


Düren